

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Artikel 95 bis 103 der Verordnung Nr. 94-490 vom 15.06.1994 im Rahmen des Gesetzes Nr. 92-645 vom 13.07.1992, geändert durch das Gesetz Nr. 93-1420 vom 31.12.1993)

**Artikel 95 :** Vorbehaltlich der im zweiten Absatz (a und b) des Artikel 4 des o.a. Gesetzes vom 13.07.1992 vorgesehenen Ausschlüssen müssen bei allen Angeboten und Verkäufen von Reise- oder Aufenthaltleistungen sachgemässe Dokumente übergeben werden, die den in vorliegenden Geschäftsbedingungen aufgeführten Bestimmungen entsprechen. Beim Verkauf von Flugtickets oder Fahrkarten für regelmässige Linienverbindungen ohne begleitende andere Leistungen in Verbindung mit diesen Verkehrsdiensten übergibt der Verkäufer dem Kunden ein oder mehrere Tickets für die gesamte Reise, die von dem Transportunternehmen direkt oder auf seine Verantwortung ausgestellt wurden. Offene Reiseickets müssen Namen und Adresse des Transportunternehmens tragen, auf dessen Rechnung dieselben ausgestellt wurden. Die getrennte Berechnung der verschiedenen Leistungen für ein und dieselbe Touristikausschleife entbindet den Verkäufer nicht von den Verpflichtungen, die ihm vor vorliegender Regelung auferlegt werden.

**Artikel 96 :** Vor Abschluss des schriftlichen Vertrages mit Firmenname, Adresse und Berufszulassung des Verkäufers muss dieser dem Kunden alle Informationen über Preise, Daten und Bestandteile der anlässlich der Reise oder des Aufenthaltes erbrachten Leistungen zukommen lassen, wie unter anderem:

1. Reiseziel, Art und Besonderheiten, sowie Art der eingesetzten Verkehrsmittel.
2. Art der Unterkunft, ihre Lage, gebotener Komfort und wichtigste Eigenschaften, ihre Zulassung und touristische Einordnung entsprechend den Vorschriften bzw. Gepflogenheiten des Gastlandes.
3. Anzahl der im Preis enthaltenen Mahlzeiten.
4. Streckenbeschreibung, sofern es sich um eine Rundreise handelt.
5. Formalitäten und Gesundheitsmassnahmen, die insbesondere bei Auslandsreisen erfüllt werden müssen, sowie die dafür einzuhaltenden Fristen.
6. Besichtigungen, Ausflüge und sonstige Leistungen, die entweder im Pauschalpreis enthalten oder gegen Aufpreis möglich sind.
7. Gruppengrösse, die zur Durchführung der Reise oder des Aufenthaltes notwendig ist, und, wenn die Durchführung der Reise oder des Aufenthaltes von einer Mindestteilnehmerzahl abhängt, Datum, an dem der Kunde spätestens über das Nichtzustandekommen der Reise oder des Aufenthaltes informiert werden muss; dieser Zeitpunkt muss mindestens 21 Tage vor dem Abreisedatum liegen.
8. Gesamtpreis oder Betrag der Anzahlung, die für den Vertragsabschluss zu leisten ist, sowie Zeitplan für die restlichen Zahlungen.
9. Bedingungen, unter denen Preisänderungen vertraglich vorbehalten sind gemäss Artikel 100 der dieser Verordnung.
10. Vertragliche Rücktrittsbedingungen.
11. Rücktrittsbedingungen, die nachstehend in Artikel 101, 102 und 103 aufgeführt werden.
12. Einzelheiten über die Schadensdeckung und Höhe der Versicherungsleistungen, die durch die Berufshaftpflichtversicherung der Reisebüros und gemeinnützigen Vereine sowie Verbände der lokalen Fremdenverkehrsämter und -vereine vertraglich vorgesehen sind.
13. Informationen über den freiwilligen Abschluss einer Reiseerücktrittsversicherung bzw. einer Zusatzversicherung, die besondere Fälle wie vor allem Rückfluggeschäften bei Unfall oder Krankheit deckt.

**Artikel 97 :** Die dem Kunden gegebenen Vorinformationen sind für den Verkäufer bindend, es sei denn, er hat sich ausdrücklich die Änderung bestimmter Vertragsbestandteile vorbehalten. In diesem Falle muss der Verkäufer eindeutig angeben, welche Änderungen an welchen Vertragsbestandteilen und in welchem Umfang erfolgen können. Auf jeden Fall müssen alle Änderungen, die die Vorinformationen betreffen, dem Kunden vor Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt werden.

**Artikel 98 :** Der Vertrag zwischen Kunde und Verkäufer muss schriftlich sein und in zwei Exemplaren angefertigt werden. Ein von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Exemplar wird dem Kunden ausgehändigt. Der Vertrag muss folgende Klauseln enthalten :

1. Name und Adresse des Verkäufers, seines Kapitalbüros und seiner Versicherungsgesellschaft sowie Name und Anschrift des Veranstalters.
2. Reiseziel bzw. -ziele, und bei unterbrochenen Aufenthalten die verschiedenen Zeitspannen und ihre Daten.
3. Eingesetzte Verkehrsmittel, deren Besonderheiten und jeweilige Art, die Daten, Uhrzeiten und Orte für Hin- und Rückfahrt.
4. Art der Unterkunft, ihre Lage, gebotener Komfort und wichtigste Eigenschaften, ihre Zulassung und touristische Einordnung entsprechend den Vorschriften oder Gepflogenheiten des Gastlandes.
5. Anzahl der im Preis enthaltenen Mahlzeiten.
6. Streckenbeschreibung, sofern es sich um eine Rundreise handelt.
7. Besichtigungen, Ausflüge oder andere Leistungen, die im Gesamtpreis der Reise oder des Aufenthaltes enthalten sind.
8. Gesamtpreis der in Rechnung gestellten Leistungen sowie Angaben über mögliche Preisänderungen in Anwendung des nachstehend genannten Artikel 100.
9. Gegebenenfalls Hinweis auf mögliche Gebühren oder Steuern, die für bestimmte Leistungen anfallen können, soweit diese nicht im Preis enthalten sind, wie Landegebühren, Flughafen- und Hafengebühren bei Ankunft und Abfahrt, Kurtaxen.
10. Zeitplan und Zahlungsbedingungen. Auf jeden Fall muss die letzte vom Kunden geleistete Zahlung mindestens 30% des Gesamtpreises der Reise oder des Aufenthaltes betragen und bei Übergabe der Reise- bzw. Aufenthaltsunterlagen erfolgen.
11. Sonderbedingungen, die vom Kunden verlangt wurden, und denen der Verkäufer zugestimmt hat.
12. Bedingungen, unter denen der Kunde den Verkäufer belangen kann wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages. Deren Geltendmachung muss dem Verkäufer umgehend per Einschreiben mit Rückschein zugestellt und gegebenenfalls ebenso dem Reiseveranstalter und Leistungsbringer schriftlich mitgeteilt werden.
13. Wenn die Durchführung der Reise oder des Aufenthaltes von einer Mindestteilnehmerzahl abhängt ist, Angabe des Datums,

an dem der Kunde spätestens über das Nichtzustandekommen der Reise oder des Aufenthaltes durch den Verkäufer gemäss den Bestimmungen des o.a. Artikel 96 Punkt 7 informiert sein muss.

14. Vertragliche Rücktrittsbedingungen.
15. Rücktrittsbedingungen, die nachstehend in Artikel 101, 102 und 103 aufgeführt werden.
16. Einzelheiten über die Schadensdeckung sowie Höhe der Versicherungsleistungen, die durch die Berufshaftpflichtversicherung des Verkäufers vertraglich geregelt ist.
17. Angaben zum Abschluss einer Reiseerücktrittsversicherung des Kunden (Versicherungsschein-Nr. und Name der Versicherung), ebenso zur Reisezusatzversicherung für besondere Fälle wie vor allem Rückfluggeschäften bei Unfall oder Krankheit; dafür muss der Verkäufer dem Kunden Unterlagen vorlegen, aus denen mindestens hervorgeht, welche Risiken gedeckt und welche ausgeschlossen werden.
18. Frist, in der der Verkäufer von einer Vertragsübertragung des Kunden auf einen Dritten informiert werden muss.
19. Verpflichtung des Verkäufers, dem Kunden spätestens 10 Tage vor dem vorgesehenen Abreisedatum folgende Informationen schriftlich mitzuteilen:
  - a) Name, Adresse und Telefonnummer der Vertretung des Verkäufers vor Ort, oder, wenn dies nicht möglich, Namen, Adressen und Telefonnummern örtlicher Stellen, die dem Kunden bei Schwierigkeiten helfen können, bzw. andernfalls eine Rufnummer, unter der notfalls mit dem Verkäufer direkt Kontakt aufgenommen werden kann.
  - b) Bei Reisen oder Aufenthalten von Minderjährigen im Ausland eine Telefonnummer und Adresse, unter der direkte Verbindung mit dem Minderjährigen oder einer für ihn vor Ort verantwortlichen Person möglich ist.

**Artikel 99 :** Der Kunde kann seinen Vertrag auf einen Dritten übertragen, der wie er selbst die gleichen Bedingungen zur Durchführung der Reise oder des Aufenthaltes erfüllt, solange der Vertrag noch nicht wirksam geworden ist. Sofern keine günstigeren Bedingungen für den Abtretenden vereinbart wurden, ist dieser gehalten den Verkäufer spätestens sieben Tage vor Antritt der Reise per Einschreiben mit Rückschein über seine Entscheidung zu informieren. Bei Kreuzfahrten verlängert sich diese Frist auf 15 Tage. Es bedarf dafür jedoch keinesfalls einer vorherigen Genehmigung durch den Verkäufer.

**Artikel 100 :** Enthält der Vertrag eine ausdrückliche Klausel zur möglichen Preisänderung im Rahmen des Artikel 19 des o.a. Gesetzes vom 13.07.1992, muss er die genauen Berechnungsbedingungen sowohl im Hinblick auf Preisänderungen als auch -senkungen enthalten. Insbesondere müssen die Transportkosten und die danach berechneten Steuern angegeben werden; ebenso ausländische Währungen, die Auswirkungen auf den Preis der Reise bzw. des Aufenthaltes haben können; desgleichen der Preisaufschlag, der von der Änderung betroffen ist, sowie der oder die Wechselkurse, nach denen der vertragliche Preis ursprünglich zustande gekommen ist.

**Artikel 101 :** Wenn sich der Verkäufer vor Abreise des Kunden gezwungen sieht, einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages zu ändern, wie z.B. den Preis erheblich zu erhöhen, kann der Kunde, nachdem er vom Verkäufer per Einschreiben mit Rückschein Mitteilung erhalten hat, folgende Schritte unternehmen, ohne damit mögliche spätere Schadensersatzforderungen auszuschliessen: -entweder Kündigung des Vertrages und Erhalt der sofortigen Rückerstattung gezahlter Beträge ohne jegliche Vertragsstrafe -oder Zustimmung zur vom Verkäufer angebotenen Änderung oder Ersatzreise, wonach alle vorgenommenen Änderungen in einem von beiden Parteien unterzeichneten Vertragszusatz aufgeführt werden. Solange vom Kunden noch Zahlungen zu leisten sind, können Preisänderungen von ihnen abgezogen werden, andernfalls muss dem Kunden der Differenzbetrag noch vor Reiseantritt zurückgezahlt werden.

**Artikel 102 :** Wenn der Verkäufer gemäss o.a. Artikel 21 des o.a. Gesetzes vom 13.07.1992 vor Abreise des Kunden vom Vertrag zurücktritt, muss er dies dem Kunden per Einschreiben mit Rückschein mitteilen; der Kunde erhält vom Verkäufer sofortige und kostenlose Rückerstattung aller Zahlungen, ohne damit mögliche spätere Schadensersatzforderungen auszuschliessen; in diesem Fall erhält der Kunde eine Entschädigung, die mindestens derjenigen entspricht, die er im Falle seines Rücktritts zu diesem Zeitpunkt hätte zahlen müssen. Die Bestimmungen dieses Artikel sollen keinesfalls die Möglichkeit einer gütlichen Einigung verhindern, bei der der Kunde das vom Verkäufer gemachte Angebot einer Ersatzreise bzw. -aufenthalts annimmt.

**Artikel 103 :** Wenn es dem Verkäufer nach Reiseantritt des Kunden unmöglich wird, einen wesentlichen Teil der vertraglichen Leistung zu erbringen, der einem beachtlichen Prozentanteil des vom Kunden gezahlten Preises entspricht, muss der Verkäufer unverzüglich folgende Anordnungen treffen, die allerdings mögliche Schadensersatzforderungen seitens des Kunden nicht auszuschliessen vermögen:

- a) -entweder Ersatzleistungen anbieten, deren möglicher Aufpreis zulasten des Reiseveranstalters geht. Wenn der Kunde Ersatzleistungen zugestimmt hat, die von minderer Qualität sind, so muss der Reiseveranstalter ihm nach seiner Rückkehr den Preisunterschied zurück-erstaten
- oder, für den Fall, dass der Verkäufer keine Ersatzleistung anbieten kann bzw. diese vom Kunden aus gutem Grund abgelehnt wurde, dem Kunden Fahrausweise für seine Rückreise kostenlos und ohne Preisaufschlag zukommen lassen. Die Rückkehr erfolgt dann unter gleichwertigen Bedingungen an den Ausgangspunkt der Reise oder an einen anderen Ort, der von beiden Parteien gleichermaßen anerkannt wurde.

## SONDERBESTIMMUNGEN

**Artikel 1 - Die zugelassenen Fremdenverkehrsämter :** Sie können im Rahmen des Gesetzes vom 13. Juli 1992 Buchung und Verkauf jeglicher Art von Dienstleistungen im Bereich Freizeit und Ferientaufenthalt zum Gemeinwohl in ihrem Einzugsbereich tätigen. Sie erleichtern dem Publikum den Zugang durch ein ausgewähltes Angebot. Die Fremdenverkehrsämter sind örtliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs, die den Dienstleistungsunternehmen, die nicht Mitglied sind, zur Verfügung stehen und mit diesen eine Vertretungsvereinbarung abgeschlossen haben. Die Haftung des Nationalen Verbandes der Fremdenverkehrsämter und -vereine, FNOTS, und der Fremdenverkehrsbüros kann bei Nutzung dieser Verträge durch Dritte bzw. zu anderen Zwecken als Fremdenverkehrszwecken nicht geltend gemacht werden.

**Artikel 2 - Aufenthaltsdauer :** Ein Kunde, der den vorliegenden Vertrag für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen und unterzeichnet hat, kann nach seinem Ablauf keinerlei Rechte auf einen verlängerten Aufenthalt geltend machen.

**Artikel 3 - Haftung :** Das Fremdenverkehrsamt Wissembourg, das einem Kunden ein Reise- oder Aufenthaltangebot macht, ist dessen einziger Ansprechpartner und gewährleistet ihm gegenüber die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen aus vorliegenden Geschäftsbedingungen. Das Fremdenverkehrsamt Wissembourg kann nicht zur Verantwortung gezogen werden für Fälle, die unvermeidbar oder höherer Gewalt zuzuschreiben sind oder auf Einwirkung eines nicht an den vertraglich vorgesehenen Leistungen beteiligten Dritten zurückgehen (Gesetz vom 13.07.1992 Artikel 23).

**Artikel 4 - Buchungen :** Buchungen können schriftlich oder per Fax erfolgen. Vorbuchungen auch telefonisch. Letztere jedoch verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 8 Tagen schriftlich bestätigt werden. Sofern noch Plätze vorhanden sind, wird eine Buchung wirksam, sobald die Anzahlung von 25% auf den Gesamtpreis des Aufenthaltes getätigt, ein Exemplar des vorliegenden Buchungsvertrages vom Kunden unterzeichnet und an das Fremdenverkehrsamt Wissembourg vor Ablauf der im Vertrag enthaltenen Frist zurückgeschickt ist. Die Person, deren Namen und Adresse der Buchungsantrag enthält, ist einziger Ansprechpartner des Veranstalters und handelt so im Namen möglicher weiterer Personen.

**Artikel 5 - Restzahlung :** Der Kunde verpflichtet sich, vorbehaltlich der Einhaltung des Artikel 98 Absatz 10 den Restbetrag der vereinbarten Leistung an das Fremdenverkehrsamt Wissembourg einen Monat vor Antritt der Reise oder des Aufenthaltes zu zahlen. Ebenfalls verpflichtet er sich, die Namensliste der Gruppenteilnehmer bereinzubringen, einschliesslich der Liste derjenigen Personen, die sich ein Zimmer teilen. Wenn der Kunde die Restzahlung nicht zum vereinbarten Datum geleistet hat, ist dies als Rücktritt von der Buchung anzusehen. Von diesem Zeitpunkt an steht das Angebot erneut zum Verkauf offen, und es erfolgt keinerlei Rückzahlung.

**Artikel 6 - Kurzfristige Buchungen :** Für Buchungen, die weniger als 30 Tage vor Reiseantritt eintreffen, ist sofort der Gesamtpreis zu zahlen, vorbehaltlich des Artikel 98 der o.a. Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Reiseunterlagen werden in diesem Fall in der ersten Unterkunft ausgehändigt.

**Artikel 7 - Gutscheine :** Das Fremdenverkehrsamt Wissembourg schickt dem Kunden nach Erhalt der Restzahlung für den Aufenthalt einen Gutschein oder Empfangsbestätigung, welche der Kunde samt der bei einer Rundreise notwendigen Papiere dem Leistungsträger ausshändigt muss. Es wird pro Buchung ein Satz Reisepapiere ausgehändigt.

**Artikel 8 - Ankunft :** Der Kunde muss am im Vertrag oder auf dem Gutschein genannten Tag und zur genannten Uhrzeit eintreffen. Wenn ihm dies nicht möglich ist, verpflichtet er sich das Fremdenverkehrsamt Wissembourg zu benachrichtigen. Im Falle von Verspätung oder plötzlicher Verhinderung muss der Kunde das dem Leistungsträger, dessen Adresse und Telefonnummer sich auf dem Gutschein oder der Leistungsbeschreibung befinden, mitteilen. Leistungen, die wegen verspäteter Ankunft nicht in Anspruch genommen werden können, werden nicht erstattet.

**Artikel 9 - Rücktritt durch den Kunden :** Rücktritt vom Vertrag muss dem Fremdenverkehrsamt Wissembourg per Einschreiben mit Rückschein bekannt gegeben werden :

- A) Für den Fall, dass Sie eine Reiseerücktrittsversicherung abgeschlossen haben: siehe beigefügtes Versicherungsm formular.
- B) Für den Fall, dass Sie keine Reiseerücktrittsversicherung abgeschlossen haben: bei Rücktritt durch den Kunden ist die Rückerstattung der Kosten durch das Verkehrsamt Wissembourg wie folgt geregelt (davon ausgenommen sind die Bearbeitungskosten, sofern sie bei der Buchung in Empfang genommen wurden) :
  - Rücktritt mehr als 30 Tage vor Reiseantritt : 10% des Gesamtpreises werden einbehalten.
  - In jedem Fall kann die Entschädigung einen Betrag von 200 FF nicht übersteigen.
  - Rücktritt zwischen 30, und einschliesslich 21.Tag vor Reiseantritt : 25% des Gesamtpreises werden einbehalten.
  - Rücktritt zwischen 20, und einschliesslich 8.Tag vor Reiseantritt : 50% des Gesamtpreises werden einbehalten.
  - Rücktritt zwischen 7, und einschliesslich 2.Tag vor Reiseantritt : 75% des Gesamtpreises werden einbehalten.
  - Rücktritt weniger als 2 Tage vor Reiseantritt : 90% des Gesamtpreises werden einbehalten.

Tritt der Kunde die Reise gar nicht an (ohne vom Vertrag zurückzutreten), erhält er überhaupt keine Erstattung.

**Artikel 10 - Änderung eines wesentlichen Vertragsbestandteils durch das Fremdenverkehrsamt Wissembourg :** Siehe Artikel 101 der o.a. Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**Artikel 11 - Leistungsänderung durch den Verkäufer im Laufe der Leistung :** Siehe Artikel 103 der o.a. Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**Artikel 12 - Rücktritt durch das Fremdenverkehrsamt Wissembourg :** Siehe Artikel 102 der o.a. Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**Artikel 13 - Unterbrechung oder Änderung des Aufenthaltes durch den Kunden :** Unterbricht der Kunde den Aufenthalt, erhält er keine Rückerstattung, es sei denn, der Grund für die Unterbrechung ist durch eine Reiseerücktrittsversicherung des Kunden gedeckt. Der Kunde kann ohne vorherige Zustimmung durch das Fremdenverkehrsamt Wissembourg seinen Aufenthalt nicht eigenmächtig abändern.

Die Kosten für solche vom Fremdenverkehrsamt Wissembourg nicht genehmigte Änderungen hat ausschliesslich der Kunde zu tragen; er kann keine Erstattung der Leistungen verlangen, die er aufgrund seiner eigenmächtigen Abänderungen nicht in Anspruch genommen hat.

**Artikel 14 - Unterkunft :** Die Preise beinhalten Zimmer mit Frühstück und Halb- oder Vollpension. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind Getränke nicht inbegriffen. Für ein einzeln belegtes Doppelzimmer wird Einzelzimmerzuschlag erhoben. Am Abreisetag ist das Zimmer bis 12.00 Uhr zu räumen.

**Artikel 15 - Haustiere :** Das Mitbringen von Haustieren bedarf vorheriger Genehmigung durch das Fremdenverkehrsamt Wissembourg. Im Vertrag wird angegeben, ob Haustiere am Aufenthaltsort geduldet sind oder nicht. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann der Leistungsträger den Aufenthalt verweigern, und es werden keinerlei Zahlungen zurückerstattet.

**Artikel 16 - Fahrradverleih :** Bei manchen Aufenthalten ist es möglich Fahrräder zu mieten. Diese werden in einwandfreiem Zustand vermietet, und der Kunde ist für das ihm anvertraute Fahrrad verantwortlich. Der Kunde kann zur Hinterradung einer Kautionsauforderung werden: diese ist zur Kostendeckung möglicher, ihm zur Last gelegter Schäden bestimmt. Der genaue Kautionsbetrag wird auf dem Buchungsvordruck vermerkt. Die Kautions ist dem Vermieter zu zahlen, sobald das gemietete Fahrrad zur Verfügung steht. Sie wird dem Kunden zurückgezahlt, sobald das Fahrrad an den Vermieter zurückgegeben wurde, dieser seinen Zustand überprüft und mögliche, dem Kunden zuzuschreibende Schäden in Abzug gebracht hat. Wird das Fahrrad ausserhalb der Dienstzeiten des Vermieters zurückgegeben, ist dieser verpflichtet, dem Kunden die Kautions innerhalb einer Woche zurückzusetzen, vorausgesetzt, das Fahrrad weist keine vom Kunden verursachten Schäden auf.

**Artikel 17 - Abtretung des Vertrages durch den Kunden :** Der Kunde kann seinen Vertrag auf einen Dritten übertragen, der wie er selbst die gleichen Bedingungen zur Durchführung der Reise oder des Aufenthaltes erfüllt. Er ist in diesem Fall verpflichtet, dies dem Fremdenverkehrsamt Wissembourg spätestens sieben Tage vor Antritt der Reise oder des Aufenthaltes per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Die Abtretung des Vertrages muss zum Selbstkostenpreis erfolgen. Beide, der Abtretende sowie der Übernehmende haften gesamtverantwortlich gegenüber dem Verkäufer sowohl hinsichtlich der Restzahlung des Gesamtpreises als auch der möglichen Zusatzkosten, die durch die Abtretung entstehen können.

**Artikel 18 - Versicherungen :** Der Kunde haftet für alle von ihm verursachten Schäden. Es ist ratsam, eine Urlaubshaftpflichtversicherung für diese möglichen Schadensfälle abzuschliessen, die manchmal vom Fremdenverkehrsamt Wissembourg angeboten wird. Das Fremdenverkehrsamt Wissembourg verfügt über die Möglichkeit, Reiseerücktritts- sowie Zusatzversicherungen für seine Kunden abzuschliessen. Die darin enthaltenen Versicherungsleistungen und -ausschlüsse sind in einem Schriftstück zusammengefasst, das dem Kunden bei Vertragsabschluss übergeben wird. Wie bereits erwähnt, hat auch das Fremdenverkehrsamt Wissembourg eine Berufshaftpflichtversicherung.

**Artikel 19 - Änderung der im Vertrag genannten Teilnehmerzahl :** Der vorliegende Vertrag wurde für eine bestimmte Anzahl von Personen abgeschlossen. Ändert sich diese Zahl, behält sich das Fremdenverkehrsamt Wissembourg vor, den Vertrag zu ändern oder zu kündigen. Wenn die Anzahl der Gäste das Aufnahmevermögen des Leistungsträgers übersteigt, kann dieser die zusätzlichen, nicht angemeldeten Kunden abweisen, was dem Vertragsbruch durch den Kunden gleichkommt. In diesem Fall behält das Fremdenverkehrsamt Wissembourg die Zahlung der Leistung ein.

**Artikel 20 - Andere Leistungen :** Die Sonderbestimmungen für weitere Aufenthalte werden vom Fremdenverkehrsamt Wissembourg mit Angebot und Beschreibung der Leistung vorgestellt. Bei einigen Angeboten kann die zu geringe Teilnehmerzahl den begründeten Rücktritt vom Vertrag bewirken. In diesem Fall erstattet das Verkehrsamt Wissembourg den gesamten bereits gezahlten Betrag. Dieser Fall kann nur bis spätestens 21 Tage vor Leistungsbeginn eintreten. Gerichtsstand für jeden Streitfall, bei dem allein die vorliegenden Sonderbestimmungen zur Anwendung kommen, ist ausschliesslich das Hauptgericht des Landes, in dem das Fremdenverkehrsamt Wissembourg seine Berufshaftpflichtversicherung bei "Rhin & Moselle Assurance" mit einer Deckungssumme in Höhe von 5 000 000 Francs, Versicherungsschein-Nr.860X5185 abgeschlossen hat.

**Artikel 21 - Beanstandungen :** Alle Beanstandungen, die sich auf Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung des Vertrages beziehen, müssen spätestens 30 Tage nach Ablauf der Pauschale per Einschreiben mit Rückschein dem Fremdenverkehrsamt Wissembourg zugestellt werden; sie können unter Umständen zusätzlich dem Reiseveranstalter und dem betreffenden Dienstleister schriftlich zur Kenntnis gegeben werden. Beanstandungen, die den Zustand des Unterkünte betreffen, müssen unbedingt innerhalb der ersten 48 Stunden nach Ankunft dem Fremdenverkehrsamt Wissembourg mitgeteilt werden.

von Leistungen müssen innerhalb der ersten drei Tage der Inanspruchnahme dem Fremdenverkehrsamt Wissembourg mitgeteilt werden. Jegliche andere Beanstandung einer Leistung muss umgehend und schriftlich an das Fremdenverkehrsamt Wissembourg gerichtet werden, das allein in Streitfragen zu entscheiden hat.

Wenn so keine Einigung erzielt wird, kann der Streitfall der Abteilung für Qualitätsüberwachung bei der FNOTS, Nationaler Verband der Fremdenverkehrsämter und -vereine zur Schlichtung vorgelegt werden. Gerichtsstand für jeden Streitfall, der die vorliegenden Sonderbestimmungen zur Anwendung bringt, ist das Hauptgericht des Landes, in dem sich das Fremdenverkehrsamt Wissembourg befindet.